



inm – initiative neue musik berlin e.V.
Littenstr. 10
10179 Berlin

Förderregularien

- 1 Das Förderprogramm der inm – initiative neue musik e.V. richtet sich an Projekte und Antragstellende aus dem Bereich Neue Musik in Berlin.
- 2 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Antragstellende müssen im Bereich der professionellen Musik tätig sein. Dies schließt die Einbeziehung von Amateuren in geförderte Projekte nicht aus; reine Amateurmusikprojekte sind jedoch von der Antragstellung ausgeschlossen.
- 3 Mitglieder der Jury, des Vorstands sowie Mitarbeiter*innen der inm sind von der Antragstellung ausgeschlossen. Nach Förderzusage können Jurymitglieder nicht als neue Beteiligte in die Projekte gerufen werden.
- 4 Antragstellende müssen ihren ersten Wohnsitz in Berlin haben.
- 5 Die antragstellende Person darf nicht an einer Hochschule immatrikuliert sein.
- 6 Geförderte Projekte müssen in Berlin realisiert werden und die Mehrheit der Projektbeteiligten muss in Berlin leben und arbeiten.
- 7 Antragstellende können einen Projektantrag pro Förderrunde eingereichen.
- 8 Die Anträge für die Projektförderung der inm – initiative neue musik e.V. sind gemäß der publizierten Frist einzureichen.
- 9 Die Antragstellung muss über das Online-Antragssystem unter (*Link*) foerderantrag.inm-berlin.de erfolgen. Anträge sind ausschließlich online einzureichen.
- 10 Anträge müssen in deutscher Sprache verfasst sein.
- 11 Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn er online bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist (spätestens 18:00 Uhr CET) eingereicht wurde. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 12 Projekte, für die eine Förderung beantragt wird, dürfen noch nicht begonnen haben.
- 13 Der Förderzeitraum erstreckt sich auf das folgende Kalenderjahr.
- 14 Das beantragte Projekt muss zeitlich begrenzt sein und innerhalb des Kalenderjahres durchgeführt und abgeschlossen werden. Dauerförderungen (regelmäßige oder institutionelle Förderungen) sind ausgeschlossen.
- 15 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen erst nach Abschluss eines Vertrages.
- 16 Voraussetzung einer Projektförderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans (d.h., Summe Ausgaben = Summe Einnahmen).
- 17 Die Höchstfördersumme liegt bei ca. € 20.000,- pro Projekt und kann nur in Ausnahmen überschritten. Die Entscheidung obliegt der Jury.
- 18 Bei der Finanzierung können prinzipiell mehrere Fördergeber vorgesehen werden (z.B. HKF, Förderung durch Bezirksämter oder Musikfonds). Einige Förderprogramme sind jedoch nicht kompatibel, wie bspw. die Spartenoffene

Förderung. Im Zweifelfall bitte rechtzeitig vor Fristende mit der Geschäftsstelle zur Klärung Kontakt aufnehmen.

- 19 Förderfähig sind insbesondere: Künstlerische Honorare in angemessener Höhe (siehe DACH, „[Berliner Modell, Stufe 1](#)“), projektbezogene Personalkosten, Reise- und Übernachtungskosten nach Maßgaben des (*Link*) [Bundesreisekostengesetzes](#) sowie Veranstaltungs- und Werbekosten und Gema- und KSK-Gebühren. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (*Download pdf*) ([AN Best-P](#)).
- 20 Nicht förderfähig sind Benefizveranstaltungen, Wettbewerbe und reine CD-Produktionen oder Publikationen, sowie reine Anschaffungsmaßnahmen (z.B. Instrumente, elektronische Geräte, Mobiliar).
- 21 Nicht anerkannt werden Kosten wie Grundgebühren und Abonnements, Versicherungsgebühren und Repräsentations- und Bewirtungskosten. Kosten für Taxibenutzung werden nur in schriftlich begründeten und belegten Ausnahmefällen anerkannt (es gelten die Richtlinien des jeweils aktuellen Merkblattes über die Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten).